

Gemeinde Aadorf

Betriebsordnung

für das

Alterszentrum Aaheim Aadorf

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Trägerschaft	3
Art. 2	Auftrag	3
Art. 3	Ärztliche Betreuung	3
Art. 4	Zusammenarbeit	3

II. Organisation und Befugnisse

Art. 5	Organe	3
Art. 6	Gemeinderat	4
Art. 7	Betriebskommission	4
Art. 8	Geschäftsleitung	4
Art. 9	Rechnungsprüfungskommission	5
Art. 10	Anstellungsbedingungen	5

III. Schlussbestimmungen

Art. 11	In Kraft treten	5
---------	-----------------	---

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Trägerschaft

Das Alterszentrum Aaheim ist eine Institution der Gemeinde Aadorf ohne selbständige Rechtspersönlichkeit und steht in deren Eigentum.

Art. 2

Auftrag

Das Alterszentrum Aaheim bietet Personen bedürfnisgerechte Wohn- und Pflegeangebote an.

Das Alterszentrum Aaheim steht in erster Priorität den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können auch Personen von ausserhalb der Gemeinde aufgenommen werden.

Das Alterszentrum Aaheim soll nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als eigenwirtschaftlicher Betrieb, respektive als öffentlichrechtliche Anstalt, selbständig geführt werden.

Art. 3

Ärztliche Betreuung

Für die medizinische Betreuung besteht grundsätzlich freie Arztwahl. Die Betriebskommission bestimmt gemäss den Richtlinien des Amtes für Gesundheit einen Betriebsarzt.

Art. 4

Zusammenarbeit

Zum Wohle der Bewohnerinnen und Bewohner, sowie zum Nutzen der Institution wird eine Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern, Institutionen und Organisationen gepflegt.

II. Organisation und Befugnisse

Art. 5

Organe

Die Organe des Alterszentrums Aaheim sind:

- Der Gemeinderat
- Die Betriebskommission
- Die Geschäftsleitung
- Die Rechnungsprüfungskommission

Gemäss § 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht vom 22. November 2005 obliegt die Oberaufsicht dem Regierungsrat.

Art. 6

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über das Alterszentrum Aaheim.

Der Gemeinderat hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- wählt die Betriebskommission und ist Aufsichtsorgan über das Alterszentrum Aaheim
- genehmigt das Leitbild und das Betriebskonzept (Strategie)
- wählt die Geschäftsleitung auf Antrag der Betriebskommission
- genehmigt die Taxen für Pension, Pflege und Mietzinsen
- genehmigt das Jahresbudget
- entscheidet über nicht budgetierte Ausgaben ab Fr. 50'001.00
- entscheidet über Investitionen bis max. Fr. 300'000.00 im Rahmen der Gemeindeordnung
- genehmigt den Geschäftsbericht zuhanden der Urnenabstimmung
- ist Rekursinstanz bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Betriebskommission

Art. 7

Betriebskommission

Der Betriebskommission obliegt die strategische Führung.

Die Betriebskommission besteht aus 7 Mitgliedern, wobei das Präsidium durch ein Gemeinderatsmitglied ausgeübt wird. Die Legislaturperiode der Betriebskommission korrespondiert mit derjenigen des Gemeinderates.

Die Betriebskommission hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- genehmigt die Organisations- und Führungsgrundlagen wie: Organigramm, Kompetenzregelungen und Hausordnung
- berät das Leitbild und das Betriebskonzept und bereitet das Budget, die Finanzplanung, die Taxen für Pension, Pflege und Mietzinsen sowie den Geschäftsbericht zuhanden des Gemeinderates vor
- stellt auf Antrag der Geschäftsleitung die direkt unterstellten Mitarbeitenden an
- überwacht die strategische Zielsetzung, die Einhaltung des Leitbildes und des Betriebskonzeptes
- erlässt Grundlagen für die Miet-, Pensions- und Pflegeverträge
- überwacht den Betrieb, insbesondere die Lebens- und Leistungsqualität sowie die Betriebswirtschaftlichkeit
- entscheidet über nicht budgetierte Ausgaben und Investitionen ab Fr. 10'001.00 bis Fr. 50'000.00
- beobachtet die Entwicklungstendenzen in der Alterspflege
- entscheidet über Streitigkeiten aus Aufnahmegesuchen, Miet- und Pflegeverträgen
- ist Rekursinstanz bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Geschäftsleitung

Art. 8

Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung.

Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Gesamtführung des Aaheims im Rahmen des Leitbildes, der Betriebsordnung, der Stellenbeschreibung sowie der gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht Betriebskommission oder Gemeinderat verantwortlich sind.

Die Geschäftsleitung hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- die Gesamtführung des Alterszentrums Aaheim im Rahmen des Leitbildes, des Betriebskonzeptes und der strategischen Zielsetzungen
- überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Kantons sowie der Versicherer
- plant und koordiniert die Abläufe und setzt die Ressourcen, anhand der übergeordneten Zielsetzungen und Richtlinien, ein
- ist verantwortlich für die Einhaltung der Qualitätssicherung gemäss den internen Richtlinien und Vorgaben sowie der Audits des kantonalen Gesundheitsamtes
- ist verantwortlich für die betriebswirtschaftliche Führung des Alterszentrums Aaheim
- stellt im Rahmen der Stellenplanung das erforderliche Betriebspersonal ein
- erstellt zu Handen der Betriebskommission das Budget, die Finanzplanung sowie den Geschäftsbericht
- entscheidet über nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 10'000.00
- erstellt die Grundlagen für die Pensions- und Pflögetaxen sowie die Mietzinsen
- entscheidet über die Aufnahmegesuche
- bietet Unterstützung bei Fragen und Problemen zum Aufenthalt, zur Finanzierung, zu Ämtern usw.
- schliesst Pensions- und Mietverträge ab

Art. 9

Rechnungsprüfungs-
kommission

Die Prüfung der Jahresrechnung wird durch die Rechnungsprüfungs-
kommission der Gemeinde Aadorf vorgenommen.

Art. 10

Anstellungs-
bedingungen

Für das Personal gelten die Anstellungsbedingungen der Gemeinde Aadorf.
Übergeordnet gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11

In Kraft treten

Diese Betriebsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeinde-
versammlung der Gemeinde Aadorf per 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzt
alle bisherigen Erlasse.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 19. November 2009

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Bruno Lüscher

Sig. Susanne Ballauf